

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 03/2010

20. Jahrgang

12. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

- 10** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann, Ratsbeschluss vom 09.11.1999, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.12.2009

10

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann,
Ratsbeschluss vom 09.11.1999,
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.12.2009**

Die derzeit gültige Zuständigkeitsordnung wird wie folgt geändert:

§ 6 – Planungsausschuss wird wie folgt geändert:

§ 6 Planungsausschuss

1. Absatz 1 Nr. 2 entfällt.
2. In Absatz 2 Nr. 1 entfällt das Wort Verkehrsentwicklungsplan. Außerdem entfallen in Nr. 2 die Worte „ab Verkehrsregelungen und Verkehrlenkung...“ sowie die Nr. 6 komplett.

§ 8 - Ausschuss für Schule und Kultur enthält folgende Fassung:

§ 8 Ausschuss für Schule und Kultur

(1) Der Ausschuss für Schule und Kultur entscheidet über:

1. Art und Umfang der Bereitstellung städtischen Schulgrundstücke und -gebäude für außerschulische Inanspruchnahme, sofern kein Einverständnis zwischen Schule und Schulträger erzielt wird,
2. die sonstigen äußeren Schulangelegenheiten,
3. die Verteilung bereitgestellter Haushaltsmittel zur Förderung der kulturtreibenden Vereine und Heimatvereine;
4. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(2) Der Ausschuss für Schule und Kultur berät über:

1. die Aufstellung eines Schulentwicklungsplanes,
2. die Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen, für die nicht das Land Schulträger ist,
3. An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von Schulen einschließlich der Planung gärtnerischer Anlagen,
4. grundsätzliche kulturelle Angelegenheiten und Veranstaltungen mit kulturellem Charakter,
5. grundsätzliche Angelegenheiten der Musikschule und der Bibliothek,
6. die Verweigerung der Zustimmung zur Wahl des Schulleiters/der Schulleiterin durch die Schulkonferenz mit 2/3 Mehrheit (§ 61 Abs. 4 Schulgesetz),
7. den Entwurf des Investitionsprogramms und des Haushaltsplanes für seinen Bereich,

8. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben für seinen Bereich,
9. Denkmalfragen mit kulturhistorischer Bedeutung,
10. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 9

Als § 9 – Sportausschuss – wird ein neuer Paragraph eingefügt :

§ 9 Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss entscheidet über:

1. Angelegenheiten des Sports und der Freizeitgestaltung, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt,
2. die Verteilung bereitgestellter Haushaltsmittel zur Förderung der Sportverbände und der Sporteinrichtungen,
3. Beteiligung bei der Planung und Gestaltung städtischer Sportanlagen,
4. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Der Sportausschuss berät über:

1. den Entwurf des Investitionsprogramms und des Haushaltsplanes für seinen Bereich,
2. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen und Zustimmungen zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben für seinen Bereich,
3. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Bereich.
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Sportanlagen sowie die Festsetzung und Änderung von Tarifen.

Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend nach hinten.

§ 12 – Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe wird wie folgt geändert:

§ 12 Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe

Absatz 1 Nr. 4 entfällt.

Als § 13 – Verkehrsausschuss – wird ein neuer Paragraph eingefügt:

§ 13 Verkehrsausschuss

Der Verkehrsausschuss entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;
3. Verkehrsregelungen und Verkehrslenkung von grundsätzlicher Bedeutung, durch die eine dauerhafte Änderung der Verkehrsführung oder Verlegung von Verkehrsströmen erfolgen;
4. die Abgabe von Stellungnahmen der Stadt zur Linienführung und Einsatzhäufigkeit öffentlicher Verkehrsmittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
5. die Schaffung von verkehrsberuhigten Bereichen als flächendeckende Maßnahme;
6. die Anbindung von Erschließungsgebieten;
7. die Umwandlung von Fahrstraßen in Fußgängerbereiche und umgekehrt;
8. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Einbahnregelungen, die Teil- oder Totalspernung von Straßen, die Errichtung und den Abbau von Lichtsignalanlagen, sofern es sich nicht um vorübergehende Regelungen, etwa im Zusammenhang mit Baustellen handelt;
9. grundsätzliche Angelegenheiten der Parkraumbewirtschaftung.

Der Verkehrsausschuss berät über

1. den Verkehrsentwicklungsplan und Nahverkehrsplan;
2. die Benennung, Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen;
3. die Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
4. den Entwurf des Investitionsprogramms und des Haushaltsplans für seinen Zuständigkeitsbereich;
5. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend nach hinten.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 05. Februar 2010

Bernd Günther
Bürgermeister